Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

3. Unterrichtseinheit

Restitutionen Teil 1

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung Restitutionsschuldverhältnisse:

Grundlagen des Schadensersatzrechts; Schadenszurechnung und ihre Grenzen

- B. Anschauungsfälle
- 1. Statt der Pille "Eugynom" händigte der Apotheker A Frau F versehentlich das Abführmittel "Enzynom" aus. Als die erhoffte Wirkung ausbleibt und sich unerwünschter Nachwuchs einstellt, verlangt F von A Schadensersatz wegen des Unterhaltsaufwands. vgl. ursprünglich LG Itzehoe VersR 1969, 265
- 2. Der wehrpflichtige W wird tauglich gemustert und eingezogen. Nach Antritt des Wehrdienstes stellt sich bei einer erneuten Untersuchung heraus, dass W einen schweren Herzfehler hat. Dies führt schließlich zu seiner Ausmusterung. Deshalb verlangt W von der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung wegen seines Verdienstausfalls im Beruf infolge der vorübergehenden Wehrdienstableistung. vgl. BGHZ 65, 196
- 3. S1 fährt aus alleinigem Verschulden auf den Pkw des G auf (Schaden 2000,- €). Anschließend fährt S2 ebenfalls aus alleinigem Verschulden auf das Fahrzeug von G auf (weiterer Schaden 3000,- €). Bevor G seinen Wagen reparieren lassen will, stellt ein Kfz-Sachverständiger fest, dass der Auffahrunfall mit S2 ohne Zutun von S1 den Wagen in Höhe von 5000,- € beschädigt hätte. Hocherfreut meint S1, damit enthaftet zu sein. Teil einer originalsächsischen Examensklausur aus 1999
- C. Disposition der 3. Unterrichtseinheit

Restitutionen Teil 1

- I. Grundlagen des Schadensersatzrechts
- 1. Funktionen
- a) Kompensation
- b) Verhaltenssteuerung
- c) Totalreparation
- 2. Begriff des Schadens

- 3. Problematische Schadensposten
- a) immaterielle Schäden
- b) Nutzungsausfallentschädigung
- c) Ersatz für einen merkantilen Minderwert
- d) Grenzen des Kommerzialisierungsgedankens
- e) frustrierte Aufwendungen
- f) ungewolltes Kind als "Schaden"?
- 4. Subjektbezogenheit des Schadens
- 5. Schadensberechnungen
- a) konkrete Schadensberechnung
- b) abstrakte Schadensberechnung
- II. Die Schadenszurechnung und ihre Schranken
- 1. haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität
- 2. Kausalitätstheorien
- a) Äquivalenztheorie
- b) Adäquanztheorie
- 3. Lehre vom Schutzzweck der Norm (Rechtswidrigkeitszusammenhang)
- 4. hypothetische Ursachen
- 5. rechtmäßiges Alternativverhalten

Synopse § 831 - § 278 - § 31 BGB

§ 831	§ 278	§ 31
Eigenständige Anspruchsnorm des Geschädigten gegen den Geschäftsherren	• Reine Zurechnungsnorm = Es muss eine Anspruchsnorm hinzutreten, die aus bestehender Sonderverbindung stammen muss	• Reine Zurech- nungsnorm für Organverschul- den = also keine eigenständige Anspruchsnorm
• Der Verrichtungs- gehilfe muss eine Deliktsnorm in tatbestandsmäßiger und rechtswidriger, aber nicht schuldhafter Weise erfüllt haben	• Den Schuldner = Geschäftsherr muss kein eigenes Verschulden treffen; wenn doch, haftet er ohnehin nach § 276	Als zurechenbare Anspruchsnorm kommen in Betracht solche aus Sonder- verbindung und aus Delikt
Dafür haftet der Geschäftsherr direkt qua eigenem vermuteten Verschulden (culpa in eligendo vel custodiendo)	 Wesen der Erfüllungsgehilfen- schaft ist die Projektion des Verhaltens des Erfüllungsgehilfen auf den Schuldner 	• Täter ist der Organwalter oder ein satzungs- mäßiger Sondervertreter nach § 30 BGB
Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation) nach § 831 I 2: Sind die Auswahl und Überwachung in Ordnung, so hat der Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet	Es existiert keine Exkulpationsmöglich- keit	• Eine Exkulpations- möglichkeit existiert nicht, weil die juristische Person erst durch ihre Organe handlungsfähig wird
		V